



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN ("Einkaufsbedingungen") 2024 BEZÜGLICH WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN DER CRH GROUP PROCUREMENT SERVICES LIMITED

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Verbundene/ Unternehmen	s	in Bezug auf CRH Group Procurement Services Limited, deren Muttergesellschaft CRH plc oder jede Gesellschaft, die zum betreffenden Zeitpunkt von CRH plc direkt oder indirekt kontrolliert wird oder mit CRH plc unter gemeinsamer direkter oder indirekter Kontrolle steht, sowie jede andere Gesellschaft, wie ggf. zwischen den Parteien vereinbart
Vertrag		jede zwischen der Vertragspartei und / oder ihren Verbundenen Unternehmen geschlossene Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Rahmenvertrag, einen Dienstleistungsvertrag und/oder eine Bestellung
Vertragspartei		CRH GROUP PROCUREMENT SERVICES LIMITED (eingetragene Nummer 19458) mit Sitz in 42 Fitzwilliam Square West, Dublin 2, Irland, oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, das in einer Bestellung oder einem anderen Vertrag als solches definiert ist.
Allgemeine Einkaufsbedingungen oder "Einkaufsbedingungen"		Diese ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN 2021 FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN DER CRH GROUP PROCUREMENT SERVICES LIMITED
Waren		alle materiellen Gegenstände, die die Lieferantin an die Vertragspartei und/oder das Verbundene Unternehmen zu liefern hat
Rechte am Geistigen Eigentum		alle Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, (nicht) eingetragene Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken, Patente, Datenbankrechte sui generis, Domainnamen, Rechte an Know-how und alle damit verbundenen Rechte
Parteien		die Vertragspartei oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen und die Lieferantin oder jedes Verbundene Unternehmen der Lieferantin, das Vertragspartner des betreffenden Vertrags ist
Personenbezogene Daten		personenbezogene Daten im Sinne des geltenden Rechts in Bezug auf die Mitarbeiter der Vertragspartei und die Mitarbeiter von Dritten, die von der Vertragspartei und/oder einem Verbundenen Unternehmen im Rahmen des Vertrags beauftragt wurden
Bestellung		Das Standarddokument der Vertragspartei, das ein Leistungsverzeichnis über die von der Lieferantin zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen und die Zahlungsfrist enthalten oder als Anhang enthalten kann, welches den von der Vertragspartei an die Lieferantin zu zahlenden Höchstwert aufführt
Dienstleistungen		alle Arbeiten, die die Lieferantin für die Vertragspartei und/oder ein Verbundenes Unternehmen auszuführen hat
Lieferantin		alle Vertragspartner der Vertragspartei und/oder eines Verbundenen Unternehmens sowie alle Mitarbeiter und/oder Subunternehmer oder Beauftragten der Lieferantin, die von dieser für die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen an die Vertragspartei und/oder das Verbundene Unternehmen eingesetzt werden
Verbundene/ Unternehmen der Lieferantin	s der	Alle verbundenen Unternehmen der Lieferantin, die direkt von der Lieferantin kontrolliert werden

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen und gelten als Bestandteil eines jeden Vertrages, aller Anfragen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Bestellungen, sonstigen Rechtsverhältnisse und sonstigen Handlungen der Lieferantin und/oder Verbundenen Unternehmen der Lieferantin gegenüber der Vertragspartei und/oder dem/den Verbundenen Unternehmen.
- 2.2. Alle Verträge und/oder Bestellungen unterliegen diesen Einkaufsbedingungen und gelten als deren Bestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und einem Vertrag und/oder einer Bestellung hat der Vertrag und/oder die Bestellung Vorrang vor den Einkaufsbedingungen.
- 2.3. Die Vertragspartei kann diese Einkaufsbedingungen jederzeit ändern. Änderungen treten dreißig (30) Tage, nachdem die Vertragspartei die Lieferantin schriftlich über eine solche Änderung informiert hat, in Kraft.
- 2.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten als von der Lieferantin angenommen, sobald diese von der Vertragspartei und/oder dem Verbundenen Unternehmen einen Vertrag und/oder eine Bestellung erhalten hat. Alle zusätzlichen Bedingungen, die die Lieferantin mündlich oder schriftlich vorschlägt, gelten als von der Vertragspartei und/oder dem Verbundenen Unternehmen abgelehnt und werden nicht Teil der Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 2.5. Ein Verweis im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen auf:
 - "Vertragspartei" ist, wenn der Kontext es erfordert (entweder im Rahmen einer unterzeichneten Bestellung oder eines anderen Vertrags), auch ein Verweis auf ein Verbundenes Unternehmen und
 - "Vertrag" ist, wenn der Kontext es erfordert, auch ein Verweis auf eine Bestellung (mit Ausnahme von Ziffer 3 und Ziffern 4.1 und 4.2).
- 2.6. (Allgemeine) Geschäftsbedingungen der Lieferantin und/oder des Verbundenen Unternehmens der Lieferantin werden ausdrücklich ausgeschlossen und finden vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien keine Anwendung.

3. Gültigkeit von Angeboten und Erteilung von Bestellungen

- 3.1. Vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung eines anderen Zeitraums durch die Parteien sind Angebote der Lieferantin für einen Zeitraum von drei (3) Monaten nach ihrem jeweiligen Eingang bei der Vertragspartei unwiderruflich. Bei Ausschreibungsverfahren beginnt diese Frist mit dem Tag, an dem die entsprechende Ausschreibung abgeschlossen ist.
- 3.2. Die Annahme von Angeboten der Lieferantin durch die Vertragspartei erfolgt mittels einer von einem bevollmächtigten Vertreter schriftlich unterzeichneten Bestellung oder über das digitale Bestellsystem der Vertragspartei.
- 3.3. Falls die Lieferantin der Vertragspartei und/oder dem Verbundenen Unternehmen kein Angebot unterbreitet, kommt eine Bestellung dadurch zustande, dass die Vertragspartei der Lieferantin eine Bestellung gemäß dem Rahmenvertrag erteilt.
- 3.4. Stellt die Lieferantin einen Fehler oder eine Unstimmigkeit in einer Bestellung fest, so setzt sie die Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis und bittet um Klärung, bevor sie mit der Ausführung, Produktion oder Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen fortfährt.
- 3.5. Solange die Lieferantin noch nicht mit der Ausführung einer Bestellung der Vertragspartei begonnen hat, kann Letztere diese Bestellung jederzeit kostenlos stornieren oder ändern.

4. Nachhaltigkeits-, Rechts- und Risikoanforderungen an Lieferanten

- 4.1. Die Lieferantin unterstützt die Einhaltung der höchsten ethischen, rechtlichen und moralischen Standards wie im "[Verhaltenskodex für Lieferanten](#)" (klicken Sie auf den Link) dargelegt, hat sich diesen verschrieben und hält sich auch sonst an deren Bestimmungen.
- 4.2. Der Lieferant muss vor der ersten Rechnung die von der Vertragspartei geforderten maßgeblichen Sicherheitsprozesse einhalten.
- 4.3. Die Lieferantin richtet sich nach allen maßgeblichen Vorschriften, Regeln und Gesetzen in Bezug auf Menschenrechte (einschließlich Abschnitt 1502 Dodd-Frank Act (Dodd-Frank-Gesetz)), Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, sowie die Anforderungen zur Verhinderung von Bestechung, Korruption (eingeschlossen darin UK Bribery Act (Gesetz des Vereinigten Königreichs zur Verhinderung der Bestechung) und das US Foreign Corrupt Practices Act (US-amerikanisches Gesetz zur

Verhinderung der Bestechung ausländischer Behördenvertreter), soweit anwendbar), Sklaverei und Geldwäsche sowie den Anforderungen aller wirtschaftlichen Sanktionen und der Handelsanktionen der USA, der EU und des Vereinigten Königreichs.

- 4.4. Wenn die Lieferantin entsprechend oder im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet, richtet sie sich nach allen Gesetzen und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz, die für ihre Waren und Dienstleistungen gelten, wie u. a. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und die EU-Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation.
- 4.5. Die Lieferantin stellt die Vertragspartei von jeglichen Kosten, Entschädigungssummen und/oder Verlusten frei, die sich aus einem festgestellten Verstoß gegen diese Ziffer 4 ergeben.

5. Verpflichtungen der Lieferantin

- 5.1. Die Verpflichtungen der Lieferantin umfassen insbesondere:
 - a. die Sicherstellung, dass die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vertrag und/oder der maßgeblichen Bestellung und allen anwendbaren Spezifikationen sowie unter Anwendung der höchsten fachlichen Standards, wie z. B. betreffend Verarbeitung und geeignete Materialien, erfolgt;
 - b. das Führen ordnungsgemäßer Aufzeichnungen in Bezug auf jede Bestellung, so dass sie von der Vertragspartei geprüft werden können;
 - c. die Ausführung der von der Vertragspartei ordnungsgemäß erteilten Weisungen, Anweisungen und/oder Aufträge;
 - d. die Sicherstellung der strikten Einhaltung aller für die Belegschaft der Lieferantin, die im Rahmen der jeweiligen Bestellung beschäftigt und/oder eingesetzt ist, geltenden Gesetze;
 - e. die Sicherstellung, dass die vereinbarten Arbeiten fortgesetzt werden, wenn das vom Lieferanten eingesetzte Personal krank ist, Urlaub hat oder aus anderen Gründen abwesend ist. Die Lieferantin stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Personal für die Durchführung aller maßgeblichen Arbeiten zur Verfügung steht;
 - f. die Aufrechterhaltung aller Lizenzen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse, die sie benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen;
 - g. den Abschluss der erforderlichen Versicherungen und Versicherung der Ausrüstung und des Materials der Lieferantin im eigenen Namen.
- 5.2. Die Lieferantin macht sich mit den von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten Richtlinien und Verfahren vertraut und stellt sicher, dass alle maßgeblichen Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und/oder Vertreter über die Verpflichtungen der Lieferantin im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen informiert sind.
- 5.3. Darüber hinaus ist die Lieferantin verpflichtet, alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Personen- und/oder Sachschäden zu vermeiden. Sollte die Lieferantin Anweisungen und/oder Vorschriften (betreffend Sicherheit oder sonstige) nicht einhalten, stellt die Lieferantin die Vertragspartei von allen Kosten, Entschädigungssummen und/oder Verlusten frei, die sich aus einem solchen Versäumnis ergeben, und die Vertragspartei kann dem betreffenden Mitarbeiter den weiteren Zugang zu ihren Räumlichkeiten verweigern.

6. Lieferzeiten für Waren und die Erbringung von Dienstleistungen

- 6.1. Die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen muss zu dem im maßgeblichen Vertrag vereinbarten Zeitpunkt beginnen und sich nach einem von der Vertragspartei zu erstellenden Zeitplan richten.
- 6.2. Sobald die Lieferantin weiß oder absehen kann, dass die Waren nicht pünktlich oder nicht nach einem vereinbarten Zeitplan geliefert werden und/oder dass die Dienstleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden können, teilt sie dies der Vertragspartei umgehend schriftlich mit und legt die Einzelheiten der Verzögerung dar. Eine solche Mitteilung berührt nicht die Verpflichtung der Lieferantin, sich nach dem maßgeblichen Vertrag zu richten.
- 6.3. Die Vertragspartei behält sich das Recht zur Änderung der Anordnung oder Reihenfolge, in der die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß einem Vertrag zu liefern sind, vor.

7. Warenlieferungen

- 7.1. Vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt die Lieferung von Waren durch die Lieferantin DDP (Delivered Duty Paid, geliefert verzollt, gemäß Incoterms 2020).
- 7.2. Als vereinbarter Liefertermin gilt das in dem betreffenden Vertrag angegebene Datum; die Lieferfrist ist zwingend. Sollte die Lieferantin den Liefertermin nicht einhalten, ist die Vertragspartei berechtigt, von dem

Vertrag zu jedem nachfolgenden Zeitpunkt zurückzutreten, indem sie die Lieferantin in Verzug setzt und/oder ihr den Vertrag kündigt.

- 7.3. Folgendes tritt ein, wenn die Vertragspartei auf der Grundlage von Ziffer 7.2 ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktritt:
 - a. Alle Beträge, die die Vertragspartei in Bezug auf den gesamten stornierten Vertrag oder einen Teil desselben zu zahlen hat, werden nicht mehr fällig.
 - b. Alle Beträge, die von der Vertragspartei in Bezug auf den gesamten stornierten Vertrag oder einen Teil desselben gezahlt wurden, sind der Vertragspartei von der Lieferantin unverzüglich zurückzuzahlen;
 - c. Die Vertragspartei hat das Recht, von der Lieferantin eine Entschädigungssumme für jeden Verlust zu verlangen, der dadurch entsteht, dass die Lieferantin die Waren oder Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin liefert bzw. erbringt und/oder dadurch, dass der gesamte Vertrag oder ein Teil desselben storniert wird (insbesondere für die Ausgaben, die der Vertragspartei vernünftigerweise entstehen, um die Waren oder Dienstleistungen von einem anderen Lieferanten zu beziehen, aber nicht darauf beschränkt).
- 7.4. Alle Waren sind der Vertragspartei an die in dem maßgeblichen Vertrag oder der maßgeblichen Bestellung genannten Anschrift zu liefern. Die Lieferantin hat sich nach allen ihr von der Vertragspartei mitgeteilten Lieferanweisungen zu richten.
- 7.5. Die Lieferantin hat Ausrüstung der Vertragspartei mit aller Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verwenden und/oder zu warten. Lässt die Lieferantin es an dieser Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlen, haftet sie für jegliche Verluste oder Kosten, die durch eine Beschädigung der Ausrüstung der Vertragspartei entstehen.
- 7.6. Die Lieferantin sorgt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für von ihr benötigten Lagerraum für die Waren. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt die Lieferantin die Kosten eines für diesen Zweck erforderlichen Transports selbst.
- 7.7. Die Vertragspartei ist berechtigt, Zeitpunkt und Datum der Lieferung zu verschieben. In diesem Fall hat die Lieferantin die Waren ordnungsgemäß zu verpacken, sie in erkennbarer Weise getrennt zu lagern sowie sie pfleglich zu behandeln, zu sichern und zu versichern. Die Vertragspartei ist für angemessene Kosten, die der Lieferantin in Verbindung mit einer verzögerten Lieferung von Waren entstehen, haftbar.

8. Mitteilungen

- 8.1. Jede Mitteilung, zu deren Abgabe eine Partei gemäß diesen Einkaufsbedingungen gegenüber der anderen Partei verpflichtet ist, gilt als der anderen Partei zu dem Zeitpunkt zugestellt, zu dem sie an die E-Mail-Adresse oder die eingetragene Anschrift der anderen Partei persönlich, per E-Mail oder per Einschreiben zugestellt wurde. Die Lieferantin hat der Vertragspartei Personal zu nennen, das in Notfällen jederzeit erreichbar ist.

9. Verpackung

- 9.1. Alle Waren sind für den Versand an die Lieferanschrift sicher zu verpacken, und zwar mit möglichst wenig zusätzlichem Gewicht sowie in der kleinstmöglichen Schüttung, die mit einer sicheren Beförderung per Seeschiff, Schiene, Straße oder Flugzeug (wie von den Parteien festgelegt) und den Versicherungsanforderungen vereinbar ist. Die Lieferantin stellt sicher, dass alle gelieferten Waren ordnungsgemäß gegen Beschädigungen und/oder Beeinträchtigungen während des Transports geschützt und ordnungsgemäß mit der Bestimmungsanschrift sowie dem Inhalt und dem Namen der Vertragspartei gekennzeichnet werden.
- 9.2. Den Waren sind alle erforderlichen Begleitunterlagen beizufügen, die sämtlich den Spezifikationen, geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen anderen Anforderungen vollständig entsprechen, die die Vertragspartei ggf. in der Bestellung im Einzelnen angeben hat und die die Lieferantin in der Auftragsbestätigung bestätigt hat.
- 9.3. Alle Waren sind sicher zu verpacken und zu verladen, so dass die Waren (entweder von der Lieferantin oder von der Vertragspartei) sicher abgeladen werden können.

10. Eigentums- und Gefahrübergang

- 10.1. Das Eigentumsrecht an den Waren geht auf die Vertragspartei über, sobald die Waren an die in dem maßgeblichen Vertrag genannte Lieferanschrift geliefert werden, sofern nicht die Zahlung an die Lieferantin vor der Lieferung erfolgt; in diesem Fall geht das Eigentumsrecht hinsichtlich der Waren mit erfolgter Zahlung an die Vertragspartei über. Unmittelbar bei Erhalt dieser Zahlung weist die Lieferantin die Waren der Vertragspartei zu sowie verwahrt diese Waren getrennt von allen anderen Waren im Besitz der Lieferantin und kennzeichnet sie deutlich als Eigentum der Vertragspartei.

- 10.2. Der Eigentumsübergang an den Waren erfolgt unbeschadet des Rechts der Vertragspartei, die Waren zurückzuweisen, sofern diese nicht mit dem maßgeblichen Vertrag und/oder den darin enthaltenen Spezifikationen übereinstimmen.
- 10.3. Die Lieferantin trägt die Gefahr des Untergangs, Diebstahls und/oder der Beschädigung der Waren bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese in den Besitz der Vertragspartei übergegangen sind und von dieser angenommen wurden.
- 10.4. Der Lieferantin etwaig von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten Materialien verbleiben im Eigentum der Vertragspartei, und die Lieferantin hat sie als Eigentum der Vertragspartei zu kennzeichnen sowie in einer Weise getrennt zu verwahren, die sicherstellt, dass Dritte diesen Umstand erkennen.
- 10.5. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei ist es der Lieferantin weder gestattet, die vorgenannten Materialien im Zusammenhang mit einem anderen Zweck als der Lieferung oder der Ausführung von Arbeiten für die Vertragspartei zu verwenden, noch dies einem Dritten zu erlauben oder diesen dazu zu veranlassen.
- 11. Inspektionen**
- 11.1. Die Vertragspartei ist unabhängig davon, wo die Waren und/oder Dienstleistungen sich befinden bzw. erbracht werden, jederzeit berechtigt, diese zu inspizieren, beurteilen und/oder prüfen (oder dies zu veranlassen).
- 11.2. Die Lieferantin gewährt der Vertragspartei oder deren Vertretern Zugang zu ihrem Gelände und ihren Gebäuden, um der Vertragspartei die Durchführung von Prüfungen jeder Art, einschließlich Prüfungen hinsichtlich Gesundheitsschutzes und Sicherheit sowie Corporate Social Responsibility (soziale Verantwortung von Unternehmen), zu ermöglichen. Die Lieferantin bietet unentgeltlich Unterstützung bei diesen Inspektionen.
- 11.3. Muss eine Prüfung aufgrund eines Verschuldens der Lieferantin wiederholt werden, haftet die Lieferantin gegenüber der Vertragspartei für dieser etwaig infolgedessen entstandene Kosten.
- 11.4. Die Besichtigung, Beurteilung und/oder Prüfung seitens der Vertragspartei bedeutet weder eine Bestätigung der guten Qualität der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen noch deren Annahme seitens der Vertragspartei noch eine Entbindung der Lieferantin von ihrer Haftung im Falle der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen.
- 12. Abtretung und Unterbeauftragung**
- 12.1. Jeder Vertrag gilt für die Lieferantin persönlich, und die Lieferantin darf ohne Einholung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei weder i) eines ihrer Rechte an diesem oder einem sonstigen Vertrag abtreten, belehnen, belasten oder anderweitig darüber verfügen noch ii) einen Unterauftrag abschließen noch iii) die Erfüllung der Verpflichtungen der Lieferantin in anderer Weise delegieren oder auslagern. Die Lieferantin bleibt für die von Unterauftragnehmern oder deren Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellten Waren und/oder Dienstleistungen vollumfänglich haftbar.
- 12.2. Die Vertragspartei kann den Vertrag an ein Verbundenes Unternehmen ohne die Zustimmung der Lieferantin abtreten.
- 13. Preise**
- 13.1. Die Preise für die Waren und/oder Dienstleistungen werden in dem maßgeblichen Vertrag angegeben und verstehen sich ohne anderweitige Angabe ohne Umsatzsteuer.
- 13.2. Sofern die Vertragspartei nicht vorab schriftlich etwas anderes vereinbart hat, zahlt sie keine zusätzlichen Gebühren.
- 14. Rechnungsstellung und Zahlung**
- 14.1. Die Lieferantin stellt der Vertragspartei detaillierte Rechnungen für die Waren und/oder Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Vertrag zur Verfügung gestellt wurden, aus.
- 14.2. Die Lieferantin adressiert und übermittelt alle Rechnungen im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen elektronisch über das digitale Bestellsystem der Vertragspartei.
- 14.3. Die Vertragspartei zahlt jede Rechnung nach deren Erhalt innerhalb des im Vertrag genannten Zeitraums.
- 14.4. Alle Zahlungen hängen davon ab, ob die Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen in für die Vertragspartei zufriedenstellender Weise im Einklang mit dem maßgeblichen Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen stehen.
- 14.5. Die Vertragspartei ist berechtigt, jeden Betrag, den ihr der Lieferant schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die sie ansonsten der Lieferantin aufgrund einer Rechnung schuldet.
- 14.6. Alle Zahlungen erfolgen unbeschadet der Rechte der Vertragspartei, die ihr zustehen, falls die zur Verfügung gestellten Waren und/oder Dienstleistungen sich als nicht zufriedenstellend, mangelhaft oder nicht mit dem Vertrag und/oder den vorliegenden Einkaufsbedingungen übereinstimmend erweisen.
- 14.7. Vereinbaren die Parteien, dass die Lieferantin zusätzlich zu den im Vertrag festgelegten Waren und/oder Dienstleistungen andere Waren und/oder Dienstleistungen oder Ressourcen zur Verfügung stellen soll, wird eine solche Vereinbarung entweder in einem geänderten Vertrag und/oder in einer geänderten Bestellung widergespiegelt.
- 14.8. Sobald die Vertragspartei einen Vertrag abgeschlossen hat, wird der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen festgelegt.
- 15. Kündigung**
- 15.1. Sofern und soweit die Lieferantin eine Verpflichtung aus dem oder anderweitig im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, kann die Vertragspartei nach eigenem Ermessen entweder:
- a. der Lieferantin die Möglichkeit geben, ihren Verpflichtungen innerhalb einer von ihm gesetzten Frist nachzukommen; und/oder
 - b. ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags auszusetzen; oder
 - c. von dem Vertrag ganz oder teilweise – je nach Ermessen der Vertragspartei – durch eine schriftliche Mitteilung umgehend zurückzutreten, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung bedarf.
- 15.2. Vom Recht der Vertragspartei, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, bleibt ihr Recht unberührt, vollen Schadensersatz für erlittene Verluste und entstandene Kosten zu verlangen, die auf die Nichteinhaltung der Vorschriften durch die Lieferantin oder auf deren Versäumnis zurückzuführen sind, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen.
- 15.3. Jede Partei ist berechtigt, von dem betreffenden Vertrag ohne Inverzugsetzung umgehend ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die andere Partei nicht in der Lage ist oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre Schulden zu begleichen, oder wenn sie zahlungsunfähig wird. Die Vertragspartei ist berechtigt, von dem betreffenden Vertrag umgehend ganz oder teilweise zu zurückzutreten, wenn i) ein Verstoß gegen Ziffer 4 durch die Lieferantin vorliegt; oder ii) die Lieferantin ihre Geschäftstätigkeit oder wesentliche Vermögenswerte, die ganz oder teilweise mit den Waren im Zusammenhang stehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei überträgt oder abtritt.
- 15.4. Wenn die Vertragspartei von einem Vertrag (oder einem Teil desselben) zurücktritt, ist sie nicht verpflichtet, der Lieferantin Schadensersatz in Hinsicht auf diesen Rücktritt zu zahlen.
- 16. Höhere Gewalt**
- 16.1. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung des Vertrags, für Schäden oder Verzögerungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuer, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Streik, Pandemie, Epidemie oder Aufruhr, vorausgesetzt, die nicht erfüllende Partei unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um solche Ursachen der Nichterfüllung zu vermeiden oder zu beseitigen, und setzt die Erfüllung des Vertrags mit angemessener Eile fort, sobald diese Ursachen beseitigt sind.
- 16.2. Die Partei, die den Vertrag nicht erfüllt hat, wird:
- a. die andere Partei unverzüglich über die Nichterfüllung und das Ereignis, das zu dieser Nichterfüllung geführt hat, informieren und Belege oder Unterlagen beibringen, aus denen hervorgeht, warum das Ereignis die Partei an der Erfüllung des Vertrags gehindert hat; und
 - b. sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen so bald wie möglich nach dem Ende des Ereignisses wieder aufzunehmen.
- 16.3. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als dreißig (30) aufeinanderfolgenden Kalendertagen einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit einer Partei hat, ihre Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zu erfüllen, kann die andere Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung umgehend kündigen.
- 17. Garantien**
- 17.1. Die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen muss sich in vollem Umfang nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags, den geltenden Spezifikationen und den Anforderungen der Vertragspartei richten.
- 17.2. Die Lieferantin garantiert, dass die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen der guten Industriepaxis und allen relevanten Gesetzen entsprechen.

- 17.3. Wenn in einem Vertrag eine Gewährleistungsfrist für die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen festgelegt ist, bezieht sich der Vertrag auf einen Zeitraum, innerhalb dessen die Vertragspartei im Falle, dass die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen fehlerhaft, mangelhaft oder nicht spezifikations- und/oder vertragsgemäß sind, das Recht hat, eine der in Ziffer 17.6 unten dargelegten Abhilfemaßnahmen zu wählen.
- 17.4. Ist in einem Vertrag keine Gewährleistungsfrist festgelegt, gilt eine Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr, die die Haftung der Lieferantin für verborgene Mängel nach Ablauf dieser Frist unberührt lässt.
- 17.5. Ist die Vertragspartei der Ansicht, dass gelieferte Waren und/oder erbrachte Dienstleistungen dem Vertrag nicht entsprechen, so lehnt die Vertragspartei diese ab, setzt die Lieferantin so schnell wie möglich schriftlich davon in Kenntnis und kann nach eigenem Ermessen unter folgenden Möglichkeiten wählen:
- die mangelhaften Waren an die Lieferantin zurückzugeben (oder dies zu veranlassen), wobei ihre Pflicht zur Zahlung der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen entfällt und alle von der Vertragspartei für die mangelhaften Waren gezahlten Beträge von der Lieferantin umgehend zurückzuzahlen sind; oder
 - die mangelhaften Waren an die Lieferantin zurückzugeben (oder dies zu veranlassen) und von der Lieferantin zu verlangen, einen Ersatz für die Waren zu liefern; oder,
 - falls die Waren aus irgendeinem Grund nicht zurückgegeben werden können, nach Treu und Glauben mit der Lieferantin über kommerzielle Alternativen zu verhandeln, die für die Vertragspartei annehmbar sind, und, falls keine Lösung erzielt werden kann, von der Lieferantin die Lieferung eines Ersatzes oder die Rückzahlung aller für die mangelhaften Waren gezahlten Beträge zu verlangen; oder
 - die Lieferantin aufzufordern, die mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen zu Instand zu setzen bzw. nachzubessern. Die Bestimmungen von (a) bis (d) erfolgen auf Risiko und Kosten der Lieferantin. Alle Waren, die abgelehnt werden, bleiben Eigentum der Lieferantin oder gehen mit dem Zeitpunkt der Absendung der entsprechenden Ablehnungsmittel sofort in deren Eigentum über, und das Risiko an den Waren wird ab diesem Zeitpunkt vollständig von der Lieferantin getragen.
- 17.6. Ist die Vertragspartei der Ansicht, dass die Lieferantin einen Mangel zu spät und/oder nicht ordnungsgemäß behebt, oder duldet ein solcher Mangel keinen Aufschub, steht es der Vertragspartei – nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, innerhalb derer die Lieferantin ihren Verpflichtungen nachzukommen hat – frei, das Erforderliche zu tun oder Dritte dazu zu veranlassen und der Lieferantin alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 17.7. Die Lieferantin garantiert, dass sie in der Lage ist, alle Teile für die gelieferten Waren innerhalb eines im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeitraums zu liefern. Sollten sich die Parteien nicht auf einen solchen Zeitraum einigen können, garantiert die Lieferantin, dass sie alle Teile für die gelieferten Waren über einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren auf Lager halten und liefern wird.
- 18. Geistiges Eigentum**
- 18.1. Es ist nicht beabsichtigt, durch den Vertrag (bereits bestehende) Ansprüche der Parteien oder Dritter auf Rechte am Geistigem Eigentum zu ändern, außer wenn eine Vereinbarung ausdrücklich eine Übertragung(-surkunde) von Rechten an Geistigem Eigentum vorsieht. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags gewährt keine der Parteien Rechte (durch Lizenz oder anderweitig) in Bezug auf durch Rechte am Geistigem Eigentum geschütztes Material.
- 18.2. Beide Parteien erkennen an, dass jede Partei im Zusammenhang mit der Erbringung oder Inanspruchnahme der Dienstleistungen allgemeine Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Ideen entwickeln oder erwerben kann. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag kann die betreffende Partei diese allgemeinen Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Ideen nutzen, soweit dies nicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder zur unbefugten Nutzung von Rechten am Geistigen Eigentum der anderen Partei oder eines Dritten führt.
- 18.3. Wenn die Lieferantin im Rahmen des Vertrages Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich aller Begleitdokumente) speziell für die Vertragspartei entwickelt, entworfen oder bereitgestellt hat, gehen die Rechte am Geistigen Eigentum und/oder damit verbundene Rechte, die dabei entstehen, wenn möglich automatisch auf die Vertragspartei über. Die Lieferantin stellt alle Dokumente oder Urkunden aus, die erforderlich sind, um dieses Geistige Eigentum auf die Vertragspartei zu übertragen. Soweit die Rechte am Geistigem Eigentum nicht automatisch auf die Vertragspartei übergehen, verpflichtet sich die Lieferantin, alle Rechte am Geistigem Eigentum an Materialien, die für die Vertragspartei entwickelt oder entworfen wurden, auf die Vertragspartei zu übertragen, wobei diese Übertragung von der Vertragspartei angenommen werden muss.
- 18.4. Alle Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, physikalischen Muster, Methoden und Verfahren, die von der Vertragspartei geliefert oder erworben wurden, bleiben deren Eigentum und es ist der Lieferantin nicht gestattet, sie nachzubilden, zu kopieren oder zu veröffentlichen, sie Dritten zur Verfügung zu stellen oder sie für einen anderen als den den Vertragszweck zu verwenden. Die Lieferantin ist verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände auf eigene Kosten an die Vertragspartei zurückzusenden, wenn Letztere dies nach der jeweiligen Lieferung oder Übergabe schriftlich verlangt.
- 18.5. Produkte oder Methoden, die die Lieferantin in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von der Vertragspartei entwickelt, dürfen keinem Dritten zur Verfügung gestellt werden, außer wenn die Vertragspartei dem schriftlich zugestimmt hat. Jegliches Fachwissen, das die Lieferantin im Zuge einer solchen Entwicklung erwirbt, darf nur der Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, und die Lieferantin darf es nicht an Dritte weitergeben oder zu ihrem eigenen Vorteil und/oder dem eines solchen Dritten nutzen, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartei.
- 18.6. Die Lieferantin darf Daten, Informationen, Geistiges Eigentum oder Know-how, die/das sie im Rahmen der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen von der Vertragspartei erhalten hat, nicht an Dritte weitergeben.
- 18.7. Die Lieferantin stellt die Vertragspartei von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Verletzung gewerblichen und/oder geistigen Eigentums eines Dritten im Zusammenhang mit von der Lieferantin gelieferten Produkten oder von ihr ausgeführten Arbeiten ergeben und entschädigt die Vertragspartei für Verluste, die diese infolge der gegen sie gerichteten Maßnahmen der Inhaber dieses gewerblichen und/oder geistigen Eigentums erleidet und/oder erleiden könnte.
- 19. Personenbezogene Daten**
- 19.1. Verarbeitet die Lieferantin im Zuge der Erfüllung des Vertrages Personenbezogene Daten, willigt sie ein und gewährleistet sie,
- Personenbezogene Daten ausschließlich insoweit zu verarbeiten, als dies für die gegenüber der Vertragspartei erbrachten Dienstleistungen erforderlich ist und als dies gesetzlich zulässig oder vorgeschrieben ist,
 - Personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und keine dieser Daten in irgendeiner Form ("anonymisiert" oder nicht) an einen Dritten zu verkaufen,
 - angemessene technische, physische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Personenbezogenen Daten vor Verlust sowie unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu ergreifen und
 - die Vertragspartei umgehend über jeden tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit Personenbezogenen Daten zu informieren.
- 19.2. Soweit die Lieferantin einem Unterbeauftragten die Verarbeitung Personenbezogener Daten gestattet, stellt die Lieferantin sicher, dass sie den Unterbeauftragten an Verpflichtungen bindet, die ein ähnliches Schutzniveau wie die vorliegende Ziffer 19 bieten.
- 19.3. Bei Beendigung des Vertrags hat die Lieferantin alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die die Personenbezogenen Daten enthalten, zurückzugeben und/oder sicher zu löschen oder vernichten (sofern sie diese Personenbezogenen Daten nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Verpflichtung aufbewahren muss) und eine schriftliche Bestätigung und/oder einen schriftlichen Nachweis über diese Maßnahme vorzulegen. Die Lieferantin akzeptiert und bestätigt, dass sie allein für eine unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung oder einen Verlust von Personenbezogenen Daten haftet, falls die Lieferantin die Löschung oder Vernichtung von Personenbezogenen Daten bei Beendigung dieses Vertrages versäumt.
- 19.4. Die Lieferantin stellt die Vertragspartei, deren leitende Angestellte, Beauftragte und Mitarbeiter von allen Schäden, Geldbußen, Verlusten sowie Ansprüchen Dritter, die sich aus einem Verstoß gegen diese Ziffer 19 ergeben, frei und hält sie diesbezüglich schadlos.
- 20. Haftung und Versicherung**
- 20.1. Vorbehaltlich Ziffer 20.2 stellt die Lieferantin hiermit die Vertragspartei vollumfänglich von jeglichen Ansprüchen, Haftungsansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung der Lieferantin oder einem ihrer Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterbeauftragten anlässlich der Lieferung der Waren und/oder der

Erbringung der Dienstleistungen entstehen, frei und hält sie diesbezüglich schadlos.

- 20.2. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einer gemäß diesem Vertrag erteilten Bestellung für bei der Vertragserfüllung entstandene Schäden oder Strafschadensersatz, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung nicht gilt für (i) Ansprüche, die sich aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Lieferanten (einschließlich der in seinem Namen handelnden juristischen oder natürlichen Personen) ergeben, oder (ii) Fälle verschuldensunabhängiger Haftung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder (iii) Sachmängel an den Produkten oder im Zusammenhang mit den Produkten oder (iv) die Nichteinhaltung oder Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch den Lieferanten (einschließlich der in seinem Namen handelnden juristischen oder natürlichen Personen).
- 20.3. Die Lieferantin hat angemessenen Versicherungsschutz bei einem angesehenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten, der die Risiken der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem betreffenden Vertrag abdeckt, wobei dies unter anderem jeweils eine Betriebs-, Arbeitgeber- und Produkthaftpflichtversicherung einschließt. Auf Verlangen der Vertragspartei hat die Lieferantin dieser den entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

21. Vertraulichkeit, Ansehen und Verbot der Offenlegung

- 21.1. Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche Informationen und sonstigen Angaben, die sie direkt und/oder indirekt von der anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln. Die Parteien geben diese Informationen und Angaben nicht an Dritte weiter, sofern und soweit nicht dies für die Durchführung eines Vertrages erforderlich ist und die andere Partei dem schriftlich zustimmt. Die Parteien dürfen diese Informationen und Angaben nicht für andere Zwecke als die Durchführung des betreffenden Vertrages verwenden.
- 21.2. Keine Partei darf den Namen der anderen Partei in Veröffentlichungen, Anzeigen oder auf andere Weise verwenden, es sei denn, sie erhält die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei.
- 21.3. Die Parteien bringen sich nicht gegenseitig und/oder den/die Geschäftspartner der jeweils anderen Partei in Verruf.
- 21.4. Die Lieferantin ist verpflichtet, die Unternehmensinformationen der Vertragspartei im Sinne der geltenden Wertpapiergesetze vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu nutzen.

22. Verschiedenes

- 22.1. Die Parteien stehen im Verhältnis unabhängiger Vertragschließender zueinander und keine Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, als würde zwischen den Parteien eine Personengesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen bestehen, und keine Partei bevollmächtigt die jeweils andere Partei, für sie zu handeln, sie zu binden oder anderweitig Verpflichtungen im Namen der anderen Partei zu schaffen oder einzugehen, und keine der Parteien wird den Eindruck vermitteln, dazu bevollmächtigt zu sein, sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 22.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages als rechtswidrig, undurchführbar oder unwirksam angesehen werden, so ist diese Bestimmung auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken oder im erforderlichen Mindestmaß zu streichen, so dass der Vertrag ansonsten wirksam und durchführbar bleibt. Die Parteien vereinbaren dann einvernehmlich eine neue Bestimmung, die dem Inhalt und dem Umfang der ursprünglichen Bestimmung nahekommt, ohne selbst rechtswidrig, undurchführbar oder unwirksam zu werden.
- 22.3. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle sonstigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 22.4. Sofern nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes zulässig oder darin festgelegt ist, kann dieser Vertrag nur durch einen schriftlichen Nachtrag geändert oder ergänzt werden, der von den unterschreibungsberechtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird.

23. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 23.1. Sofern im Vertrag und/oder im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, unterliegen diese Einkaufsbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen niederländischem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet auf diese Einkaufsbedingungen oder einen Vertrag/Verträge keine Anwendung.
- 23.2. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 23.1 genannten Verträgen werden von der Rechtbank Amsterdam

(Bezirksgericht Amsterdam) nach einem Verfahren in englischer Sprache vor der Kammer für internationale Handelssachen ("Netherlands Commercial Court" (niederländisches Handelsgericht) oder "NCC") unter Ausschluss der Zuständigkeit aller anderen Gerichte entschieden. Klagen wegen einstweiliger Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die nach niederländischem Recht möglich sind, können beim NCC im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes in englischer Sprache erhoben werden. Gegen Urteile des NCC oder im Rahmen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Entscheidungen kann bei der Kammer für internationale Handelssachen des Amsterdamer Berufungsgerichts ("Netherlands Commercial Court of Appeal" (Niederländisches Berufungsgericht für Handelssachen) oder "NCCA") Berufung eingereicht werden. Es gilt die Prozessordnung des NCC.

© CRH Version Dezember 2024